

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2025 708 vom 9. April 2026

BE Verwaltungsgericht, 2026-04-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2025_708

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2025 708 du 9 avril 2026

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2025 708 del 9 aprile 2026

Erwägungen

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 ATSG i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Der Beschwerdeführer ist im vorinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträgen nicht durchgedrungen, durch den angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung, weshalb er zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche Zuständigkeit ist gegeben (Art. 69 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art. 60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) eingehalten sind, ist auf die Beschwerde einzutreten.

E. 1.2

Angefochten ist die Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 25. September 2025 (act. II 273). Streitig und zu prüfen ist der Anspruch

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 9. April 2026, IV 200 2025 708 - 5 - auf eine Invalidenrente und hierbei insbesondere die wiedererwägungsweise Aufhebung der Rente per Ende Oktober 2025.

E. 1.3

Die Abteilungen urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern (Art. 56 Abs. 1 GSOG).

E. 1.4

Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 Abs. 1 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

E. 2.1

Mit Verfügung vom 8. August 2014 (act. II 151) hatte die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer eine ganze Rente zugesprochen. Diese hob sie mit der angefochtenen Verfügung vom 25. September 2025 (act. II 273) in Anwendung von Art. 53 Abs. 2 ATSG wiedererwägungsweise auf. Vorbehältlich besonderer übergangsrechtlicher Regelungen sind in zeitlicher Hinsicht grundsätzlich diejenigen Rechtssätze massgeblich, die bei der

Erfüllung des rechtlich zu ordnenden oder zu Rechtsfolgen führenden Tatbestandes Geltung haben (BGE 150 V 323 E. 4.2 S. 328, 150 V 89 E. 3.2.1 S. 95, 148 V 162 E. 3.2.1 S. 166, 144 V 210 E. 4.3.1 S. 213). Am 1. Januar 2022 sind die Änderungen vom 19. Juni 2020 des IVG (Weiterentwicklung der IV) und weiterer Erlasse (insbesondere des ATSG) in Kraft getreten (AS 2021 705). Bei der Beurteilung, ob eine Wiedererwägung wegen zweifelloser Unrichtigkeit zulässig ist, muss von der Sach- und Rechtslage ausgegangen werden, wie sie im Zeitpunkt des Verfügungserlasses bestanden hat, wozu im Übrigen auch die seinerzeitige Rechtspraxis gehört; eine Praxisänderung vermag kaum je die frühere Praxis als zweifellos unrichtig erscheinen zu lassen (BGE 144 I 103 E. 2.2 S. 106, 125 V 383 E. 3 S. 390). Insbesondere stellt die neue Rechtsprechung zu den somatoformen Schmerzstörungen bzw. äquivalenten Beschwerdebildern keinen Wiedererwägungsgrund dar (BGE 141 V 585 E. 5.4 S. 589). Liegt jedoch ein Wiedererwägungs- oder Revisionsgrund vor, sind die Anspruchsberichtigung und der Umfang des Anspruchs pro futuro nach der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung und damit hier nach

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 9. April 2026, IV 200 2025 708 - 6 - den Bestimmungen des IVG und denjenigen der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) in der Fassung gültig ab 1. Januar 2022 zu prüfen (vgl. BGE 144 I 103 E. 4.4.1 S. 108).

E. 2.2

Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG). Neben den geistigen und körperlichen Gesundheitsschäden können auch solche psychischer Natur eine Invalidität bewirken (Art. 8 i.V.m. Art. 7 ATSG). Ausgangspunkt der Anspruchsprüfung nach Art. 4 Abs. 1 IVG sowie Art. 6 ff. und insbesondere Art. 7 Abs. 2 ATSG ist die medizinische Befundlage. Eine Einschränkung der Leistungsfähigkeit kann immer nur dann anspruchserheblich sein, wenn sie Folge einer Gesundheitsbeeinträchtigung ist, die fachärztlich einwandfrei diagnostiziert worden ist (BGE 145 V 215 E. 5.1 S. 221). Die Sachverständigen sollen die Diagnose so begründen, dass die Rechtsanwender nachvollziehen können, ob die klassifikatorischen Vorgaben tatsächlich eingehalten sind (BGE 143 V 124 E. 2.2.2 S. 127, 141 V 281 E. 2.1.1 S. 285). Gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung erfolgt die Prüfung, ob ein psychischer Gesundheitsschaden eine rentenbegründende Invalidität zu bewirken vermag, schliesslich anhand eines strukturierten normativen Prüfungsrasters (BGE 143 V 418 E. 7 S. 427, 141 V 281 E. 4.1 S. 296). Dies gilt für sämtliche psychischen Störungen (BGE 151 V 66 E. 5.4 S. 70, 143 V 418 E. 7.2 S. 429).

E. 2.3

Nach Art. 28 Abs. 1 IVG haben Versicherte Anspruch auf eine Rente, wenn sie ihre Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, nicht durch

zumutbare Eingliederungsmassnahmen

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 9. April 2026, IV 200 2025 708 - 7 - wieder herstellen, erhalten oder verbessern können (lit. a), während eines Jahres ohne wesentlichen Unterbruch durchschnittlich mindestens 40 % arbeitsunfähig (Art. 6 ATSG) gewesen sind (lit. b) und nach Ablauf dieses Jahres zu mindestens 40 % invalid (Art. 8 ATSG) sind (lit. c). Gemäss Art. 28b Abs. 1 IVG wird die Höhe des Rentenanspruchs in prozentualen Anteilen an einer ganzen Rente festgelegt. Bei einem Invaliditätsgrad von 50 bis 69 % entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad (Art. 28b Abs. 2 IVG), bei einem Invaliditätsgrad ab 70 % besteht Anspruch auf eine ganze Rente (Art. 28b Abs. 3 IVG). Bei einem Invaliditätsgrad zwischen 40 und 49 % gelten die prozentualen Anteile nach Massgabe von Art. 28b Abs. 4 IVG.

E. 2.4

Gemäss Art. 17 Abs. 1 ATSG wird die Invalidenrente von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben, wenn der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers sich um mindestens fünf Prozentpunkte ändert (lit. a) oder auf 100 % erhöht (lit. b). Anlass zur Rentenrevision gibt jede wesentliche Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen, die geeignet ist, den Invaliditätsgrad und damit den Rentenanspruch zu beeinflussen. Die Invalidenrente ist deshalb nicht nur bei einer wesentlichen Veränderung des Gesundheitszustandes, sondern auch dann revidierbar, wenn sich die erwerblichen Auswirkungen des an sich gleich gebliebenen Gesundheitszustandes erheblich verändert haben (vgl. BGE 147 V 167 E. 4.1 S. 169, 144 I 103 E. 2.1 S. 105, 141 V 9 E. 2.3 S. 10; SVR 2025 IV Nr. 34 S. 129, 8C_235/2024 E. 4, 2021 IV Nr. 36 S. 109, 8C_280/2020 E. 3.1). Unerheblich unter revisionsrechtlichem Gesichtswinkel ist demgegenüber nach ständiger Praxis die unterschiedliche Beurteilung eines im Wesentlichen gleich gebliebenen Sachverhaltes (BGE 147 V 161 E. 4.2 S. 164, 144 I 103 E. 2.1 S. 105; SVR 2025 IV Nr. 34 S. 129, 8C_235/2024 E. 4). Auch eine neue Verwaltungs- oder Gerichtspraxis rechtfertigt grundsätzlich keine Revision des laufenden Rentenanspruchs zum Nachteil des Versicherten (BGE 147 V 234 E. 5.2 S. 237, 115 V 308 E. 4a bb S. 313). Als zeitliche Vergleichsbasis ist einerseits der Sachverhalt im Zeitpunkt der ursprünglichen Rentenverfügung und andererseits derjenige zur Zeit der streitigen Revisionsverfügung zu berücksichtigen (BGE 130 V 343 E. 3.5.2

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 9. April 2026, IV 200 2025 708 - 8 - S. 351, 125 V 368 E. 2 S. 369; SVR 2010 IV Nr. 53 S. 165, 9C_8/2010 E. 3.1). Wurde die Rente zuvor bereits revidiert oder bestätigt, so ist als zeitliche Vergleichsbasis die letzte rechtskräftige Verfügung heranzuziehen, sofern eine materielle Überprüfung des Leistungsanspruches tatsächlich stattgefunden hat, d.h. eine rechtskonforme (medizinische) Sachverhaltsabklärung, eine Beweiswürdigung und gegebenenfalls – sofern Hinweise für eine Änderung in den erwerblichen Auswirkungen des Gesundheitszustandes bestanden – ein Einkommensvergleich durchgeführt worden sind (BGE 133 V 108 E. 5.4 S. 114; SVR 2019 IV Nr. 68 S. 220, 9C_382/2018 E. 2). Liegt eine erhebliche Änderung des Sachverhalts vor, ist der Rentenanspruch in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht allseitig, d.h. unter Berücksichtigung des gesamten für die Leistungsberechtigung ausschlaggebenden Tatsachenspektrums, neu und ohne Bindung an frühere Invaliditätsschätzungen zu prüfen (BGE 141 V 9 E. 2.3 S. 11, 117 V 198 E. 4b S. 200; SVR 2021 IV Nr. 36 S. 109, 8C_280/2020 E. 3.1). Bei Versicherten, welche die Leistung weder unrechtmässig erwirkt noch die Meldepflicht verletzt haben, erfolgt eine Herabsetzung oder Aufhebung der Rente

frühestens vom ersten Tag des zweiten der Zustellung der Verfügung folgenden Monats an (Art. 88bis Abs. 2 IVV).

E. 2.5

Der Versicherungsträger kann auf formell rechtskräftige Verfügungen oder Einspracheentscheide zurückkommen, wenn diese zweifellos unrichtig sind und wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist (Art. 53 Abs. 2 ATSG). Die Wiedererwägung dient der Korrektur einer anfänglich unrichtigen Rechtsanwendung einschliesslich unrichtiger Feststellung im Sinne der Würdigung des Sachverhalts (BGE 148 V 195 E. 5.3 S. 202). Nach der Rechtsprechung kann die Wiedererwägung rechtskräftiger Verfügungen bzw. Einspracheentscheide nur in Betracht kommen, wenn es sich um die Korrektur grober Fehler der Verwaltung handelt (ZAK 1988 S. 555 E. 2b). Nach der Rechtsprechung besteht keine zeitliche Befristung der Wiedererwägungsmöglichkeit (BGE 149 V 91 E. 7.7 S. 96, 140 V 514). Der Umstand, dass der Rentenanspruch im Rahmen periodisch durchgeführter Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 9. April 2026, IV 200 2025 708 - 9 - Revisionsverfahren bestätigt worden ist, steht der wiedererwägungsweisen Aufhebung einer zweifellos unrichtigen Verfügung nicht entgegen (SVR 2018 IV Nr. 59 S. 190, 8C_680/2017 E. 4.1.1). Zweifellos ist die Unrichtigkeit, wenn kein vernünftiger Zweifel daran möglich ist, dass die Verfügung unrichtig war. Es ist nur ein einziger Schluss – derjenige auf die Unrichtigkeit der Verfügung – denkbar. In diesem Sinne qualifiziert unrichtig ist eine Verfügung, wenn die notwendigen (fachärztlichen) Abklärungen überhaupt nicht oder nicht mit der erforderlichen Sorgfalt durchgeführt wurden, oder wenn eine Leistung aufgrund falscher Rechtsregeln bzw. ohne oder in unrichtiger Anwendung der massgeblichen Bestimmungen zugesprochen wurde. Zurückhaltung bei der Annahme zweifelloser Unrichtigkeit ist stets dann geboten, wenn der Wiedererwägungsgrund eine materielle Anspruchsvoraussetzung betrifft, deren Beurteilung massgeblich auf Schätzungen oder Beweiswürdigungen und damit auf Elementen beruht, die notwendigerweise Ermessenszüge aufweisen. Eine vor dem Hintergrund der seinerzeitigen Sach- und Rechtslage einschliesslich der Rechtspraxis vertretbare Beurteilung der (invaliditätsmässigen) Anspruchsvoraussetzungen kann nicht zweifellos unrichtig sein (BGE 148 V 195 E. 5.3 S. 202, 147 V 167 E. 4.2 S. 170, 141 V 405 E. 5.2 S. 414; Urteil des Bundesgerichts [BGer] 8C_72/2020 vom 26. August 2020 E. 6.1, nicht publ. in: BGE 147 V 55, aber in: SVR 2021 UV Nr. 1 S. 1; SVR 2025 IV Nr. 32 S. 123, 9C_29/2024 E. 4.1, UV Nr. 15 S. 54, 8C_698/2023 E. 3.2.2). Die Wiedererwägung setzt voraus, dass die Berichtigung der zweifellos unrichtigen Verfügung von erheblicher Bedeutung ist. Bei periodischen Leistungen wird die Erheblichkeit praktisch immer bejaht, während bei punktuellen Leistungen die Grenze praxisgemäss bei einigen hundert Franken liegt. Die Voraussetzung der Erheblichkeit der Berichtigung dient im Übrigen der Verwaltungs- und Prozessökonomie (BGE 107 V 180 E. 2b S. 182; ARV 2000 S. 211 E. 3b; Urteil des BGer 8C_18/2017 vom 4. Mai 2017 E. 3.2.2). Bei Vorliegen der Voraussetzungen für ein wiedererwägungsweises Zurückkommen auf eine formell rechtskräftige Verfügung (oder einen formell rechtskräftigen Einspracheentscheid) gilt es, mit Wirkung ex nunc et

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 9. April 2026, IV 200 2025 708 - 10 - pro futuro einen rechtskonformen Zustand herzustellen (Art. 85 Abs. 2, Art. 88bis Abs. 2 IVV). Die Anspruchsberechtigung und der Umfang des Anspruchs sind diesfalls pro futuro zu prüfen. Wie bei einer materiellen Revision nach Art. 17 Abs. 1 ATSG muss auf

der Grundlage eines richtig und vollständig festgestellten Sachverhalts der Invaliditätsgrad im Zeitpunkt der Verfügung (oder des Einspracheentscheides) ermittelt werden (BGE 144 I 103 E. 4.4.1 S. 108).

E. 3.1

Die Zuspache einer ganzen Rente mit Verfügung vom 8. August 2014 (act. II 151) basierte auf der Aktenbeurteilung des RAD-Arztes Dr. med. E. _____ vom 31. Oktober 2013, wonach der Beschwerdeführer mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit an einer symptomatischen Frontallappenepilepsie, einer emotional instabilen Persönlichkeitsstörung vom impulsiven Typ (ICD-10: F60.30), einem von der Lendenwirbelsäule ausgehenden chronischen Schmerzsyndrom bei Verdacht auf lumboradikuläre Reizung L4 links sowie einem Status nach Patellaluxation rechts leide und aufgrund der ersten zwei Diagnosen, die sehr schwierig oder gar nicht erfolgreich behandelbar seien, eine Eingliederung auf dem ersten Arbeitsmarkt nicht zumutbar sei (act. II 137 S. 4 f.).

E. 3.2

Was eine der zwei massgebenden Diagnosen anbelangt, nämlich die emotional instabile Persönlichkeitsstörung vom impulsiven Typ (ICD-10: F60.30), erhellt – wie die Verwaltung in der Beschwerdeantwort zutreffend ausführt (S. 2 lit. C Ziff. 4) – aus den Akten, die dem RAD-Arzt Dr. med. E. _____ vorlagen und die von ihm zusammenfassend wiedergegeben wurden (act. II 137 S. 2-4), dass von fachpsychiatrischer Seite her lediglich ein Verdacht auf eine solche Störung geäussert worden (Kurzaustrittsbericht der psychiatrischen Klinik J. _____ vom 29. Februar 2012; act. II 132 S. 28) bzw. eine Persönlichkeitsstörung als Differenzialdiagnose zu einer Störung des sozialen Verhaltens mit depressiver Störung (ICD-10: F92.0) in Betracht gezogen worden war (Bericht der psychiatrischen Dienste K. _____ vom 5. Februar 2008; act. II 32). Die in den übrigen Akten erwähnte Diagnose einer Persönlichkeitsstörung wurde entweder nicht

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 9. April 2026, IV 200 2025 708 - 11 - fachärztlich gestellt oder aus anderen Berichten unbesehen perpetuiert (vgl. act. II 128 S. 2, 129 S. 2, 132 S. 1, 7, 9, 46). Mit anderen Worten fehlte in den Akten eine fachpsychiatrisch, lege artis anhand der klassifikatorischen Vorgaben nachvollziehbar hergeleitete Diagnose einer Persönlichkeitsstörung. Bereits nach damaliger höchstrichterlicher Praxis galt, dass eine Verdachtsdiagnose zur Anerkennung eines dauerhaften invalidisierenden Gesundheitsschadens nicht ausreichte (statt vieler: Urteil des BGer 8C_953/2010 vom 29. April 2011 E. 5.3), was auch für eine medizinische Hypothese in Form einer Differenzialdiagnose galt (vgl. Urteil des BGer 9C_302/2013 vom 25. September 2013 E. 4.3). Unter diesen Umständen hätte Dr. med. E. _____ nicht von einer Persönlichkeitsstörung ausgehen dürfen, sondern er hätte diesbezügliche weitere psychiatrische Abklärungen in die Wege leiten müssen. In diesem Zusammenhang fällt sodann auf, dass laut den Akten von der L. _____ ein psychiatrisches Gutachten, erstellt durch Dr. med. M. _____, Facharzt für Psychiatrie und Psychotherapie, in Auftrag gegeben worden war, welches allenfalls zur Klärung der diagnostischen Situation hätte beitragen können (vgl. act. II 43 S. 1). Dieses Gutachten wurde von der Beschwerdegegnerin jedoch nicht beigezogen, womit die Aktenlage lückenhaft war. Zusammenfassend wurden – bei nicht vollständiger und auch nicht schlüssiger Aktenlage – die notwendigen fachärztlichen Abklärungen in psychiatrischer Hinsicht nicht

durchgeführt, womit die auf der Aktenbeurteilung des RAD-Internisten Dr. med. E._____ beruhende Verfügung vom

E. 3.3

S. 123; SVR 2019 IV Nr. 61 S. 196, 8C_575/2018 E. 7.1) 46 % ([Fr. 84'270.70 ./ Fr. 45'846.35] / Fr. 84'270.70 x 100). Der Beschwerdeführer hat somit ab 1. November 2025 Anspruch auf eine Rente in Höhe von 40 % einer ganzen Invalidenrente (vgl. Art. 28b Abs. 4 IVG). 6. Zusammenfassend ist die angefochtene Verfügung der Beschwerdegegnerin vom 25. September 2025 (act. II 273) insoweit abzuändern, als dem Beschwerdeführer für die Zeit ab 1. November 2025 eine Rente in Höhe von 40 % einer ganzen Rente zuzusprechen ist. 7. 7.1 Gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten über IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festzulegen. Die Verfahrenskosten, gerichtlich bestimmt auf Fr. 800.--, hat bei diesem Ausgang des Verfahrens die unterliegende Beschwerdegegnerin zu tragen (Art. 108 Abs. 1 VRPG; BVR 2009 S. 186 E. 4). 7.2 Die obsiegende Beschwerde führende Person hat Anspruch auf Ersatz der Parteikosten. Diese werden vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 1 Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 9. April 2026, IV 200 2025 708 - 21 - Gemäss der Praxis des Verwaltungsgerichts wird der Parteikostenersatz bei gemeinnützig tätigen Rechtsberatungsstellen sowie Rechtsschutzversicherungen, Gewerkschaften und Berufsverbänden aufgrund eines allgemeingültigen pauschalisierten Stundenansatzes festgesetzt, welcher im konkreten Fall mit dem gebotenen Aufwand multipliziert wird. Der Stundenansatz wird je nach fachlicher Qualifikation der Vertretung festgelegt, wobei als fachlich qualifizierte Vertretung diejenige durch Juristinnen und Juristen sowie durch eidgenössisch diplomierte Sozialversicherungsexpertinnen und -experten gilt. Als fachlich nicht qualifizierte Vertretung gelten alle übrigen Parteivertreterinnen und -vertreter (vgl. Rundschreiben der Sozialversicherungsrechtlichen Abteilung und der Abteilung für französischsprachige Geschäfte des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 16. Dezember 2009, abrufbar unter <www.justice.be.ch>). Im Falle der Vertretung durch eine gemeinnützig tätige Rechtsberatungsstelle im Sinne der Rechtsprechung (BGE 135 I 1 E. 7.4.1 S. 4) wird der Stundenansatz bei einer fachlich qualifizierten Vertretung auf Fr. 130.-- festgelegt. Vorliegend wurde der Beschwerdeführer durch Rechtsanwältin C._____ von der B._____, einer gemeinnützig tätigen Rechtsberatungsstelle im Sinne von BGE 135 I 1, vertreten. Mit Honorarnote vom 12. November 2025 wurde ein Aufwand von 14.40 Stunden à Fr. 130.-- (= Fr. 1'872.--) zuzüglich Fr. 151.65 Mehrwertsteuer (MWST) geltend gemacht, was nicht zu beanstanden ist. Die Parteientschädigung des Beschwerdeführers wird damit auf Fr. 2'023.65 festgesetzt; diesen Betrag hat die Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer zu ersetzen. 7.3 Damit ist das Gesuch des Beschwerdeführers um unentgeltliche Rechtspflege und Beiordnung von Rechtsanwältin C._____ als amtliche Anwältin gegenstandslos geworden und als erledigt vom Geschäftsverzeichnis abzuschreiben.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 9. April 2026, IV 200 2025 708 - 22 - Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

E. 8

August 2014 (act. II 151) qualifiziert unrichtig (Urteil des BGer 9C_427/2014 vom 1. Dezember 2014 E. 2.2) ist. Der Wiedererwägungsgrund folgt daraus, dass es zweifellos unrichtig war, den Rentenentscheid auf dieser sachverhaltlichen Grundlage zu fällen (THOMAS FLÜCKIGER, in: FRÉSARD-FELLAY/ KLETT/LEUZINGER [Hrsg.], Basler Kommentar, Allgemeiner Teil des Sozial- versicherungsrechts, 2. Aufl. 2025, Art. 53 N. 75). Da es sich bei Renten um Dauerleistungen handelt, ist auch die zweite Voraussetzung der Wiedererwägung, nämlich die erhebliche Bedeutung einer Berichtigung, erfüllt (vgl. E. 2.5 Abs. 4 hiervor). Somit hat die Beschwerdegegnerin die Verfügung vom 8. August 2014 (act. II 151) zu Recht in Wiedererwägung gezo- gen.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 9. April 2026, IV 200 2025 708 - 12

-

E. 10

% gemäss Art. 26bis Abs. 3 IVV ergibt sich ein Invalideneinkommen von Fr. 45'846.35 (BFS, LSE 2022, Tabelle TA1, Total, Kompetenzniveau 1, Total: Fr. 4'919.-- pro Monat x 12 / 40 x 41.7 [BFS, Betriebsübliche Wo- chenarbeitszeit nach Wirtschaftsabteilungen, Total] / 100.7 x 104.2 [BFS,

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 9. April 2026, IV 200 2025 708 - 20 - Schweizerischer Lohnindex, Tabelle T1.20, Nominallohnindex 2021-2024, Total, Index 2022: 100.7, Index 2024: 104.2] x 0.8 x 0.9). 5.5 Aus der Gegenüberstellung der beiden Vergleichseinkommen re- sultiert ein Invaliditätsgrad von gerundet (vgl. BGE 130 V 121 E. 3.2 und

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.